
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 3 (1975)

DOI: 10.11588/fr.1975.0.48594

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Fritz BLEIENSTEIN (Hg.): Johannes Quidort von Paris: Über königliche und päpstliche Gewalt (*De regia potestate et papali*). Textkritische Edition mit deutscher Übersetzung (Frankfurter Studien zur Wissenschaft von der Politik, hg. v. I. Fetscher u. C. Schmid, 4) Stuttgart (Klett-Verlag) 1969, 8^o, 360 S., geb., 42,- DM.

Die vorliegende Edition (*Bl.*), aus einer Frankfurter politikwissenschaftlichen Dissertation von 1966 hervorgegangen, will auf der Basis aller erhaltenen Manuskripte den Text der wohl bedeutendsten politiktheoretischen Schrift aus dem Streit zwischen Papst Bonifaz VIII. und Philipp IV. von Frankreich besser erschließen und durch eine Übersetzung einem breiteren Publikum zugänglich machen. Nach den frühen Drucken des 16. und 17. Jhs. (die Angaben darüber S. 42 A. 2 bedürfen der Ergänzung: weitere Drucke Frankfurt/Main 1621 und Köln 1683) hatte während des 2. Weltkriegs bereits Jean LECLERCQ eine Ausgabe (*L.*) erarbeitet (Jean de Paris et l'ecclésiologie du XIII^e siècle, Paris 1942, S. 173–260), die er aber aufgrund der eher zufälligen Auswahl von 4 Pariser und 2 weiteren französischen Hss. erstellte. Bl. verbreitert nun die Basis auf (wie er glaubt) sämtliche bekannte Mss. und stellt auch eine lange Liste von Lese- oder Kollationierungsfehlern L.s zusammen (S. 43–46), nicht ohne mindestens einen von ihnen selbst in seinem Text zu wiederholen (Bl. 136 und L. 213, 1: *VII D.* statt *di. viii.*), oder Verschlechterungen seines Textes gegen L. zuzulassen (z. B. Bl. 167, 14 *iudicat*: L. 231, 33 *indicat*; Bl. 190, 15 *expedit, plures*: L. 247, 5 *expedit, quod plures*; Bl. 191, 15 *Eo*: L. 247, 30 *Deo*; Bl. 202, 4 *fuerint*: L. 254, 37 *fuerit*). Insgesamt wird man aber nicht bestreiten können, daß Bl.s Text gegenüber L. eine wirkliche Verbesserung bringt. Man mag allerdings mit Grund bezweifeln, ob Bl. wirklich alles unternommen hat, um noch unbekannte Mss. aufzufinden. Seine 19 Codices sind alle bereits von L. benannt worden (L. 168, vgl. dazu Bl. 42 A. 3). Nicht berücksichtigt hat Bl. dagegen ein Ms., das neben unserem Text auch den »Defensor pacis« des Marsilius von Padua enthält und von der Marsilius-Forschung (vgl. z. B. J. SULLIVAN in EHR 20, 1905, 298, »Ms. N«) sowie in den Editionen (etwa R. SCHOLZ, ed.: Marsilius von Padua, Def. Pacis, MGH Fontes iuris germ. ant. [7], Leipzig 1932/33, p. IX–XIII, »Ms. N«) genannt und unter Aufführung unseres Textes beschrieben worden ist: Ms. Torino, Biblioteca Reale, Vari 121 (XV s.), f. cxliiii^r–clxxii^v; Provenienz: St. Jacques, Lüttich. Wenn auch dieses Ms. zur Textherstellung kaum wesentliche Beiträge leisten dürfte (die wenigen Stichproben, die ich machen konnte, deuten auf die Zugehörigkeit zur Hss.-Familie »Y« von Bl.), so hätte es doch bei auf Vollständigkeit zielender Bemühung einbezogen werden sollen.

Im technischen Teil seiner Einleitung (47–59) gibt Bl. summarische Beschreibungen seiner 19 Codices, wobei allerdings seine Angaben zu den nicht seinen Text betreffenden Teilen der Hss. eher zufälligen Charakter haben und nicht immer fehlerfrei sind. So ist S. 49 (Ms. E) nicht erkannt, daß die »Determinatio compendiosa« (von ca. 1281?) dem Tholomeus von Lucca, O. P. († 1326) zugeschrieben werden muß und seit 1909 durch M. KRAMMER ediert vorliegt (MGH, Fontes iuris germ. ant. [1]): die Hs. aus Auxerre allerdings ist KRAMMER damals

entgangen; bei dem Text Ockhams handelt es sich genauer um den 2. Traktat des 3. Teils des Dialogus mit den Büchern 1–3. S. 50 (Ms. F) muß es natürlich heißen »Jacobus de Voragine«, bzw. »Jakob von Varaze« († 1298). S. 53 (Ms. M) sollte nicht von »München, Staatsbibliothek Cod. lat. Clm 21 059« gesprochen werden, da das eine Verdoppelung der Angaben impliziert; zu dieser Hs. wäre anzumerken, daß die »Disputatio inter clericum et militem« (die auch in den Mss. B u. H neben unserem Text enthalten ist) auf keinen Fall von Ockham stammen kann, sondern aus dem Umkreis Philipps IV. kommt (vgl. etwa die S. 47 A. 1 zit. Arbeit von R. SCHOLZ oder die Edition von N. E. ERICKSON in: *Proceedings of the American Philosophical Society* 111, 1967, 288–309, hier 288). S. 56 (Ms. Q) hätte erwähnt werden können, daß J. LECLERCQ eine summarische Übersicht über den Inhalt dieser interessanten Miscellanhs. gegeben hat (in *Analecta Sacra Tarraconensia* 20, 1947, 232–236). S. 57 (Ms. R) muß es natürlich »Vegetius«, S. 58 (Ms. S) »Nikolaus von Lyra« heißen.

Die Klassifizierung zu 6 mehr oder minder lockeren Hss.-Familien vermeidet mit guten Gründen eine allzu rigide Stemmataik, wie sie L. 169 erfolglos versucht hatte. Bei der Textpräsentation hat sich Bl. dazu entschlossen, die Redaktion zweier Hss. (Q u. R), die stark abweichende Passagen enthält, jeweils in Petit-Druck einzurücken (vgl. 103, 104, 113 f., 133 f.), ohne sich abschließend zur Authentizität dieser Redaktion zu äußern (vgl. 57). Redaktionelle Zusätze der Hss.-Gruppe X fügt er dagegen in den Text in eckigen Klammern ein (77, 24–78, 4; 178, 9–12). Ein Wortregister (355–357), ein Verzeichnis der Autoritäten (358) und ein Bibelstellenregister (359 f.) – ein Verzeichnis der Allegate aus dem *Corpus Iuris Canonici* fehlt leider – erschließen den Traktat der eiligen Benutzung.

Die Übersetzung, die dem Text nicht seitenparallel, sondern im Anhang (aber durch Kopfverweise zugeordnet) beigegeben ist, kann im Wesentlichen als korrekt und um wörtliche Entsprechung bemüht charakterisiert werden, auch wenn natürlich nicht jeder Vorschlag einleuchtet oder gar befriedigt (vgl. z. B. S. 82/227: *climatum et complexionum diversitas* – »geographische und rassische Unterschiede« (besser 83/227!); S. 111/254: *(Hostiensis) respondet cum domino suo Innocentio* – »er antwortet mit den Worten seines Herrn Innozenz« (statt: »seines Lehrers«); S. 145/288 u. ö.: *dominus papa* – »Papstherr«; S. 177/318: *feodalia* – »Feudalien«; S. 181/322: *per causalitatem seu concomitantiam* »in ursächlichem oder begleitendem Zusammenhang«; S. 206/348: *causa necessaria* – »dringender Grund«; falsch ist etwa S. 104/248: *de quorum missione immediate subiunxit* – »mit deren Sendung er selbst unmittelbar verbunden ist«, hier wird auf Mt. 28,19 f. verwiesen, sodaß etwa zu übersetzen wäre: »deren Sendung er unmittelbar anschließend vornimmt«). Aber es ist müßig, solche Listen ins Endlose zu verlängern, weil jede Übersetzung Kompromisse abfordert, die den persönlichen Geschmack jedes Lesers tangieren. Gravierender ist, daß Bl. seinen gesamten Apparat der Zitatnachweise praktisch unverändert aus der von ihm so hart getadelten Ausgabe L.s übernimmt. Vielleicht hat er sich deshalb entschlossen, ihn am Fuße der Übersetzung auszuwerfen, so daß sich der Benutzer der Ausgabe zu ständigem Blättern gezwungen sieht. Bisweilen (so bei einigen Schriften Augustins, bei Ps.-Dionys, bei Bernhard von Clair-

vaux und bei der *Catena aurea* des Thomas von Aquin) hat Bl. andere Ausgaben benutzt als L., an anderen Stellen (etwa 228 A. 3, 243 A. 2, 247 A. 5, 254 A. 4. u. 6, 261 A. 2, 266 A. 1, 270 A. 2) hat er Druckfehler oder Irrtümer L.s berichtigt (Allerdings hätte er 218 A. 1, 244 A. 1, 247 A. 4 das »Opus imperfectum in Matthaëum« nicht unter dem Namen des Johannes Chrysostomus zitieren sollen), in wenigen Fällen (z. B. 217 A. 3, 221 A. 1, 256 A. 2, 262 A. 5, 275 A. 3, 276 A. 1–2) bietet er selbständig Nachweise, die sich aber ohne Zweifel noch wesentlich vermehren ließen. So ist Bl. wie L. z. B. die enge Beziehung entgangen, in der der erste Teil unseres Textes zu Thomas' von Aquin Fürstenspiegel-fragment »De regimine principum« steht (ich benutze hier den Druck von J. MATHIS bei Marietti, Turin, 31971; Wörtliche Übernahmen: Bl. 76, 10–16 aus De reg. I. 1, p. 2a, 38–43, 47–58; Bl. 78, 12–32 aus De reg. I. 14, p. 18a, 1–7, 17–33; Bl. 89, 25–90, 13 aus De reg. I. 14, p. 18b, 5–25). Überhaupt hätte Bl. mehr Mühe darauf verwenden können, die Länge der wörtlichen Entlehnungen, vor allem aus den Glossen, genau zu markieren. Manchen Hinweisen L.s ist Bl. nicht nachgegangen (vgl. etwa L. 194 A. 3 [Bl. 105,7/248] oder vgl. den Nachweis aus den Schriften des Hostiensis [Heinrich von Susa, bzw. Henricus de Segusio – nicht »H. von Segusa« wie Bl. 254, 19], den L. 198 A. 13 für die »Summa« gegeben hatte: im Text z. St. [Bl. 111, 22 f.] ist an sich gemeint Hostiensis, »Lectura« ad X 5.7.10 »Vergentis«, Ed. Venedig 1581 [ND Torino 1965] V, f. 36 vb, Rdnr. 1, s.v. *per potestates*, wo dann auf Lectura ad X 5.7.9. *Ad abolendam*, ibid. V, f. 36 va, Rdnr. 11, s.v. *ut comites* verwiesen wird, wo sich auch tatsächlich sinngemäß, nicht wörtlich, die von Johannes zitierte These findet. L. 187 A. 4 [vgl. Bl. 94, 3/237], wo versehentlich auf VI 1.7.1 verwiesen wird, wäre nicht durch ersatzlose Streichung, sondern durch Verweis auf VI 5.12.3, Friedberg II 1109–1121, hier 1113, zu berichtigen). Gelegentlich hat Bl. sogar einen offensichtlichen Irrtum L.s wiederholt. (Wie L. 219 A. 2 setzt Bl. 288 A. 3 seine Note fälschlich zur Erwähnung Martins von Troppau, statt sie eine Zeile früher zu placieren und die Allegation als Martinus, *Chronicon*, ed. L. WEILAND, MGH, SS XXII, 426, aufzulösen; dementsprechend wäre der neue Absatz mit *Unde* (Bl. 146, 3) zu beginnen).

Insgesamt wird man also feststellen müssen, daß sich dieser Apparat in nahezu sklavischer Abhängigkeit von L. bewegt, aus der ihn auch einige Präzisierungen oder Verbesserungen nicht befreien. Die Chance, einen eigenen – oder einen dritten – historischen Apparat mit Verweisen auf die zeitgenössische Diskussion zu erarbeiten, hat sich Bl. entgehen lassen.

Wird man schon diesen Teil der wissenschaftlichen Leistung der vorliegenden Edition skeptisch beurteilen müssen, so muß das Urteil über die Aufstellungen Bl.s in seiner allgemeinen Einleitung (9–41) zur Biographie des Autors und zur Problemgeschichte des Textes noch ungünstiger ausfallen. Die Daten, die Bl. zur Lebensgeschichte des Johannes von Paris ermittelt hat, (10–13) stehen nicht auf dem neuesten Stand der Forschung (man vgl. etwa die Angaben von F. ROENSCH, *Early Thomistic School*, Dubuque/Iowa 1964, 98–104, 142–148 oder neuerdings auch Th. SCHNEIDER, *Die Einheit des Menschen*, Münster 1973, 153–159, die beide vollständigere und zuverlässigere Auskunft geben als sie bei Bl. zu finden ist, obwohl bei ihnen Johannes Quidort nicht im Zentrum ihrer

Thematik steht). Daß Bl. das Buch von ROENSCH in sein Literatur-Verzeichnis, S. 64, aufgenommen hat, entschädigt nicht dafür, daß er es nicht benutzte. Alle Datierungen scheinen von ihm nach der S. 10 A. 1 genannten Studie M. GRABMANNs von 1922 getroffen. Das Geburtsdatum ist z. B. nicht auf »um 1270« anzusetzen, sondern mit größter Wahrscheinlichkeit etwa 20 Jahre früher. Das *Correctorium* »Circa« ist wahrscheinlich zwischen 1282 u. 1284 zu datieren (gegen F. PELSTER mit R. CREYTENS und L. HÖDL). In der Frage der Datierung unseres Textes empfiehlt es sich, die Aufstellungen Bl.s nicht ohne Vergleich mit den abgewogenen und nuancierteren Darlegungen L.s (9–14) zu benutzen. Wenn schon nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, daß Johannes die Bulle »Unam sanctam« kannte (was gleichwohl unwahrscheinlich bleibt), so überzeugen die Argumente für einen terminus ante im Sommer 1302 erst recht nicht, sie sind bestenfalls plausibel. Es muß genügen, den Traktat auf »ca. 1302« zu datieren, ohne diese vage Fixierung mit (vorläufig?) unerreichbarer Präzision näher abstecken zu können.

Unbefriedigend bleiben erst recht die verstreuten Bemerkungen, die Bl. zur theoriegeschichtlichen Einordnung der Position Johannes Quidorts in einem eiligen Ritt durch die Jahrhunderte versucht (19–31). Das »Problem Staat und Kirche« von der Antike bis ins 14. Jahrh. zu verfolgen, ist sicherlich ein lohnendes Thema, ob auf 10 Seiten mehr als Allgemeinplätze oder Clichés zu erreichen sind, muß dahingestellt bleiben. Bl. jedenfalls liefert wenig anderes. »Nur in der karolingischen Aera wird der Einfluß byzantinischen Herrschertums über die (welche?) Kirche spürbar und nähert sich der hierokratischen Herrschaftsform« (20). »Mit unvergleichlicher Geschlossenheit und Konsequenz ordnet sich daher die theologische Lehre von der päpstlichen Vollgewalt – potestas directa in temporalibus (richtig wäre: plenitudo potestatis papae in temporalibus) – in das mittelalterliche Einheitsideal (!?) ein« (23 f.). Solche Urteile sind bestenfalls mißverständlich und bedürften zumindest der Erläuterung. Die kurz gefaßte Geschichte des Eigentumbegriffs im Mittelalter (25–27), die ohne Frage eine zentrale Thematik mittelalterlicher Politiktheorie aufgreift, benennt das Problem eher, als daß sie es lösen könnte, da sie sich einerseits auf eine rein ideengeschichtliche Fragestellung beschränkt, ohne die Entwicklungen des faktischen Umgangs mit den Gütern auch nur als Hinweis einzubeziehen, andererseits auch, weil selbst das »ideologische« Problem ohne Einbeziehung der Rezeption des römisch-rechtlichen *dominium*-Begriffes eine wesentliche Dimension verliert. Neben diesem Globalkomplex wird ebenso undifferenziert die Aristotelesrezeption und die thomistische Naturrechtskonzeption skizziert, ohne daß auch nur der Versuch gemacht wäre, die Position des Johannes Quidort in der Entwicklung der Politiktheorie des 13. Jhs. zu verorten. Die Zusammenfassung der Thesen unseres Traktats (31–41) kann dafür kaum entschädigen, da sie gänzlich ohne Seitenblick auf die Gesprächspartner und Diskussionsgegner des Autors abgefaßt ist. Selbst eine nähere Analyse des Verhältnisses unseres Traktats zu der wenig späteren Quaestion »De confessionibus audiendis« von 1304 (vgl. Bl. 11 A. 1) fehlt völlig. Wie wichtig das wäre, zeigt, daß in der relativ besten Hs. dieser Text die Überschrift hat: »Questio . . . de potestate pape«. Jedenfalls sind weiterhin die umfänglichen Untersuchungen L.s zum

Platz des Johannes in der Ekklesiologie des 13. Jhs. durch Bl. nicht überholt, ja nicht einmal von seiner politiktheoretischen Perspektive aus eingeholt worden. Das Literaturverzeichnis (61–65) nennt zwar in reichem Maße weiterführende Forschungen, nur werden diese nicht oder unzureichend am passenden Ort in die Erörterung einbezogen. So hat die umfangreiche Liste vornehmlich bibliographischen Wert.

Es sollte hier nicht der Wert der neuen Textpräsentation bestritten werden, wenn man auch fragen mag, ob die Mühe nicht besser auf einen der zahllosen noch unveröffentlichten wichtigen Texte der Zeit verwandt worden wäre. Man wird Verf. zugestehen müssen, daß er diesen Teil seines Vorhabens mit Erfolg verwirklicht hat. Auch für die Übersetzung wird ihm manch ein Student, der sich mit der lateinischen Sprache noch quält, gewiß Dank wissen. Ein weiterer wissenschaftlicher Ertrag des Buches aber ist nicht zu erkennen. Nach Erscheinen des vorzüglichen Handschriftenverzeichnisses von Pater Thomas Kaeppli (*Scriptores Ordinis Praedicatorum Medii Aevi*, tom. II, Roma 1975, S. 522 nr. 2578) kann die Handschriftenliste Bl.'s um nicht weniger als 10 weitere Mss. außer dem oben genannten vervollständigt werden, von denen zumindest eines seit 1940 bekannt war, vgl. J. G. Sikes (ed.): *Guillelmi de Ockham Opera politica*, I, Mancunii 1940, p. 6 (Ms. »S«: Vat. Reg. lat. 1123). Kaeppli nennt Hss. aus Basel, Bruxelles, Cambridge, London, dem Vatican, Ulm, Wolfenbüttel (!) u. Wroclaw/Breslau (eine XIVs., 8 XVs., eine XV–XVIs.), sodaß sich als zeitliche Grobstreuung der 30 bekannten Hss. nun ergibt: 7 Hss. kommen aus dem 14. Jh., 22 aus dem 15. Jh., eine Hs. ist auf das 15./16. Jh. zu datieren, ein Ergebnis, das für die Wirkungsgeschichte des Traktats nicht ohne Belang ist. Mit diesem Hinweis sollte keine neue Edition gefordert werden – vielleicht lassen sich aber die offengebliebenen redaktionsgeschichtlichen Probleme mit Hilfe der neuen Manuskripte einer Lösung näherbringen.

Jürgen MIETHKE, Berlin

John B. HENNEMAN, *Royal Taxation in Fourteenth Century France. The Development of War Financing 1322–1356*, Princeton University Press, Princeton, New Jersey, 1971, 8°, XVIII, 388 S.

Die französische Geschichtswissenschaft besitzt eine verhältnismäßig große Zahl von Arbeiten, die sich mit monetären und wirtschaftlichen Problemen des 14. Jahrhunderts beschäftigen. Dies liegt vor allem daran, daß die Archive der Zentral-, Mittel- und Unterbehörden des Ancien Régime weitaus mehr mittelalterliche Unterlagen aufbewahren, als etwa die mittel- und osteuropäischen Archive. Der größere Reichtum dieser Institutionen, der zum einen auf der ausgeprägteren Schriftlichkeit der Verwaltung und zum anderen auf der früheren Ausbildung von festen Sitzen der Zentralbehörden beruhen dürfte, erlaubt es einerseits auch dem interessierten Nichtfachmann, gültige Aussagen zu Einzelproblemen zu machen, erschwert aber natürlich andererseits die Schaffung von Gesamtdarstellungen. Dies gilt nicht nur für die Erforschung der Außenpolitik